

FEUERWEHRTOPF FÖRDERGRUNDSÄTZE

Fassung vom 2. März 2018

Förderfonds der LAG Soziokultur Thüringen für Thüringer Kulturvereine und Initiativen für die kurzfristige soziokulturelle Projektarbeit und für Notfälle in „brennenden Situationen“

INHALT

- 1. Wer kann gefördert werden?**
- 2. Was kann gefördert werden?**
- 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
- 4. Wie oft und in welcher Höhe können Mittel beantragt werden?**
- 5. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**
- 6. Wie kann ein Antrag gestellt werden?**
- 7. Wer entscheidet über eine Förderung?**
- 8. Wie wird die Zuwendung gewährt?**
- 9. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**
- 10. Welche sonstigen Zuwendungsbestimmungen gibt es?**

1. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen sowie Kulturvereine und -initiativen der freien Kulturarbeit aus Thüringen.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Gemeinden, Landesgeschäftsstellen der kulturellen Fachverbände und Vereine, die eine Geschäftsstellenförderung durch die Thüringer Staatskanzlei erhalten.

[> Inhalt](#)

2. Was kann gefördert werden?

I. Kurzfristige und kleine Projekte

- die aus aktuellem Anlass oder aus spontanen Impulsen und Initiativen des/der Antragstellenden hervorgehen

Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen können darüber hinaus Mittel beantragen für:

II. Investitionen

- zur Herrichtung, Ausstattung und Erhalt von Räumlichkeiten

III. Vorhaben der Organisationsentwicklung

- Kosten für externe Weiterbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins
- Kosten für Inhouse-Seminare (z.B. Strategie- und Leitbildentwicklung, Projektentwicklung, Gruppen- und Teamentwicklung, Motivation von Ehrenamtlichen)
- Coachingkosten (z.B. Organisationsstruktur und Organisationsentwicklung, Generationenwechsel und Wissenstransfer)
- Rechtsberatung

IV. Notfälle

- unverschuldete Betriebskostennachforderungen, unvorhergesehene Mehrausgaben bei GEMA-Kosten
- Projekte, welche Ausfälle oder Reduzierungen von Finanzierungsanteilen Dritter nachweisen können
- Schäden durch höhere Gewalt, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind (z.B. wetterbedingte Absage einer Veranstaltung für die bereits Kosten angefallen sind)
- Ausgleich von unkalkulierbaren Mindereinnahmen

[> Inhalt](#)

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Projekte sollen mehrere **soziokulturelle Kriterien** erfüllen wie:

- offene Zugänge und Teilhabe ermöglichen
- eine künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftliches Engagement befördern
- eine Wirkung im Sozialraum entfalten bzw. sich am Sozialraum orientieren
- experimentellen Charakter aufweisen
- sparten- und/oder generationenübergreifend oder interkulturell arbeiten
- selbstorganisiert sein.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen und rein kommerziellen Zwecken dienen
- Karnevals- und Kirmesprojekte
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung
- Jubiläen und Feste
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Projekte mit Kurs-Charakter
- Stipendien oder Kunstprojekte, die ihrem Charakter nach in den Bereich der individuellen Kunstförderung fallen
- sozial- oder kunsttherapeutische Projekte oder
- Projekte mit antidemokratischen, rechtsextremen, nationalistischen, rassistischen, menschenfeindlichen oder antisemitischen Inhalten oder Projekte, die von Personen, Vereinen und Gruppierungen beantragt werden, die diesen Spektren zuzurechnen sind.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung muss dabei sichergestellt sein.

Finanziert werden grundsätzlich nur Projekte, Investitionen und Vorhaben der Organisationsentwicklung, mit denen noch nicht begonnen wurde. Bei Notfällen ist eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes möglich.

Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil (mind. 5 %) des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin voraus. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Nicht gefördert werden Projekte mit demselben Zuwendungszweck, für die bereits Mittel der Thüringer Staatskanzlei (Abt. Kultur und Kunst) beantragt und bewilligt wurden (Ausschluss von Doppelförderung).

4. Wie oft und in welcher Höhe können Mittel beantragt werden?

Mittel aus dem FEUERWEHRTOPF können grundsätzlich nur einmal pro Jahr beantragt werden.

Die maximale Fördersumme für **kurzfristige und kleine Projekte** beträgt **4.000 Euro**.

Erstantragssteller, die nicht Mitglied der LAG Soziokultur Thüringen sind, können eine Zuwendung in Höhe von maximal **1.500 Euro** beantragen.

Mitglieder der LAG Soziokultur können darüber hinaus Zuwendungen für **Investitionen** (bis max. **4.000 Euro**) und **Vorhaben der Organisationsentwicklung** (bis max. **2.000 Euro**) beantragen.

In Notfällen ist vor Antragstellung eine persönliche Kontaktaufnahme mit der LAG Soziokultur Thüringen zwingend erforderlich!

Dauerförderungen (z.B. sich jährlich wiederholende Projekte desselben Antragstellers) sollen grundsätzlich vermieden werden.

5. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind unmittelbar **projektbezogene Ausgaben**, wie Honorare und Aufwandsentschädigungen, Sachkosten, Organisationskosten, Fahrtkosten (nach Thüringer Reisekostengesetz), Kosten für Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Miete, Technik, Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften, Gebühren und Genehmigungen, Druckkosten, Material o.ä.

Bei **Investitionen** können beispielsweise Kosten für kleinere Bauvorhaben, technische Ausstattung oder Kosten zur Herrichtung und Ausstattung und zum Erhalt von Räumlichkeiten gefördert werden.

Die Ausgaben müssen im Bewilligungszeitraum anfallen. Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) stellen keine zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke und sozialversicherungspflichtige Personalausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

In **Notfällen** sind beispielweise unverschuldete Betriebskostennachforderungen, Anwaltskosten, unvorhergesehene Mehrausgaben, Schäden durch höhere Gewalt oder der Ausgleich von unkalulierbaren Mindereinnahmen auf Nachweis zuwendungsfähig.

6. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars bis **spätestens 6 Wochen vor Beginn** des Projektes, der Investition oder des Vorhabens der Organisationsentwicklung einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.

Anträge für **Notfälle** können **laufend** gestellt werden. **Vor der Antragstellung ist jedoch eine persönliche Kontaktaufnahme zwingend erforderlich!**

Die Anträge sind schriftlich an die LAG Soziokultur Thüringen e.V., Michaelisstraße 34, 99084 Erfurt, zu stellen und (nach Möglichkeit) zusätzlich als E-Mail zu richten an: **feuerwehrtopf@soziokultur-thueringen.de**.

[> Inhalt](#)

7. Wer entscheidet über eine Förderung?

Über die Anträge entscheidet ein Expertengremium, das von der LAG Soziokultur Thüringen einberufen wird. Es besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern der LAG Soziokultur, der Geschäftsführerin der LAG Soziokultur und zwei Vertreter/innen der soziokulturellen Praxis. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

[> Inhalt](#)

8. Wie wird die Zuwendung gewährt?

Die Zuwendung aus dem FEUERWEHRTOPF wird als Projektförderung aus Mitteln der Thüringer Staatskanzlei gewährt. Sie erfolgt in der Regel in Form einer Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die LAG Soziokultur übernimmt die Rolle der Erstzuwendungsempfängerin und leitet im Falle einer Förderung die Mittel an den Antragsteller (Letztzuwendungsempfänger) weiter. Grundlage hierfür ist ein Zuwendungsvertrag, der zwischen der LAG Soziokultur Thüringen und dem Letztzuwendungsempfänger geschlossen wird.

[> Inhalt](#)

9. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens **acht Wochen nach Ende des Projektzeitraums** gegenüber der LAG Soziokultur Thüringen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis muss einen **Sachbericht**, einen **zahlenmäßigen Nachweis** und ggf. eine Dokumentation des Projekts enthalten.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen

(Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. In einer Einnahmen- und in einer Ausgabenliste sind die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen und in zeitlicher Folge aufzuführen. In einer Übersicht über die Einzelansätze sind Einnahmen und Ausgaben gemäß den Positionen im Kostenfinanzierungsplan anzugeben. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

[> Inhalt](#)

10. Welche sonstigen Zuwendungsbestimmungen gibt es?

Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind mit dem Hinweis zu versehen: „Gefördert durch den FEUERWEHRTOPF der LAG Soziokultur Thüringen e.V. mit Mitteln der Thüringer Staatskanzlei.“

Grundlage einer Förderung aus dem FEUERWEHRTOPF bilden diese Fördergrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht gestattet.

[> Inhalt](#)

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Vorstand der LAG Soziokultur Thüringen e.V.